

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen



Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Ordnungsämter

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt
Dezernat 33

über

Senatsverwaltung für Inneres
Referat III B

Finanzamt für Fahndung und Strafsachen
über

Senatsverwaltung für Finanzen
Referat III F

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Forschung
Referat II B

Handwerkskammer Berlin

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

nachrichtlich:

Hauptzollamt Berlin
Sachgebiet Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 23-4444/99

Bearbeiter/in:

Frau Lück

Zimmer:

3.076

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1433

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 1444

Datum:

18. Juli 2016

Rundschreiben ArblntFrau II B Nr. 2/2016

Der Senat von Berlin hat am 14. Juni 2016 die **Verordnung über die Zuständigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung (Schwarzarbeitsbekämpfungs-Zuständigkeitsverordnung – SchwarzArb-ZustVO)** erlassen.

Die am 08. Juli 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin veröffentlichte Fassung der SchwarzArb-ZustVO ist zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt; S1 / S2 / S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung 1: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE47 100 100 000 058 100
Bankverbindung 2: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Berliner Sparkasse IBAN: DE25 100 500 000 990 007 600

BIC: PBNKDEFF100
BIC: BELADEBEXX

E-Mail: Kathrin.Lueck@senaf.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/alf/

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Mit Inkrafttreten der SchwarzArb-ZustVO erfolgt für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die mit handwerks- und gewerberechtlichen Pflichtverletzungen einhergehen, sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung, bei denen Betroffene rechtswidrig Dienst- oder Werkleistungen in mehreren Bezirken erbracht haben, eine vorübergehende Teilregionalisierung.

Der **Bezirk Pankow** ist demnach im Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. August 2017 auch für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick die **zuständige Verwaltungsbehörde** im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die **Ahndung**¹ von Ordnungswidrigkeiten nach:

1. § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d² und e³ sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2⁴ in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
und
2. § 117 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung sowie nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 und § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Gewerbeordnung, soweit entsprechende Ordnungswidrigkeiten von Betroffenen in mehr als einem Bezirk begangen wurden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirks Reinickendorf für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben bleibt unberührt.

Die **Verfolgung** der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung obliegt unverändert dem **Polizeipräsidenten in Berlin**, mithin den zuständigen Kommissariaten des Landeskriminalamtes (Dezernat 33).⁵

Hinweise für das Vorliegen entsprechender Ordnungswidrigkeiten sind in dem o.g. Zeitraum regelmäßig unter Beifügung von Grundinformationen wie Auskünfte aus der Gewerbedatenbank, der Handwerksrolle, dem Handelsregister, eines Prüfberichtes über Anhaltspunkte für eine Betriebsstätte vor Ort sowie anderen sachdienlichen Erkenntnissen (z.B. Rechercheergebnisse zu Internetauftritten der/des Betroffenen) zunächst an das Ordnungsamt Pankow zu übermitteln. Von dort aus wird dann das weitere Vorgehen koordiniert und über die getroffenen Veranlassungen informiert.

¹ Gemäß § 1 Nr. 1a Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG) i.V.m. Nr. 21 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord).

² Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt.

³ Ordnungswidrig handelt, wer ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung) und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt.

⁴ Ordnungswidrig handelt, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

⁵ Gemäß § 1 Nr. 2a ZustVO-OWiG i.V.m. Nr. 23 Absatz 6 Zustkat Ord.

Ziel dieses Pilotversuchs ist es, eine einheitliche und nach Möglichkeit beschleunigte Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten im Land Berlin zu erproben. Über eine etwaige Fortführung dieser zunächst auf ein Jahr befristeten Aufgabenregionalisierung wird nach Durchführung einer Evaluation und im Einvernehmen mit den Bezirken rechtzeitig vor Ende des Pilotversuchs entschieden.

Sollten sich im Verlauf des Pilotversuchs Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ergeben oder Unklarheiten hinsichtlich des Bearbeitungsablaufs entsprechender Verfahren ergeben, können Sie sich jederzeit an die bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen eingerichtete **Zentrale Informations- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Land Berlin** wenden. Sie erreichen diese zu den üblichen Bürodienstzeiten (Mo. bis Do. von 9.00 bis 15.00 Uhr und Fr. von 9.00 bis 14.00 Uhr) entweder telefonisch (Rufnummern: +49 30 9028-1433/-1452), per Telefax (+49 30 9028-1444) oder per E-Mail (schwarzarbeit@senaif.berlin.de).

Das Rundschreiben ist im Internet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Möller

Verordnung
über die Zuständigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung
(Schwarzarbeitsbekämpfungs-Zuständigkeitsverordnung – SchwarzArb-ZustVO)

Vom 14. Juni 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Pankow, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben ist der Bezirk Pankow auch für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

1. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e sowie § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,
2. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung sowie nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 und § 146 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Gewerbeordnung, soweit entsprechende Ordnungswidrigkeiten von Betroffenen in mehr als einem Bezirk begangen wurden.

(2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirks Reinickendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft und am 31. August 2017 außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit,
Integration und Frauen